OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: **LVwG-653835/17/SSt**

Datum: **Linz, 2. September 2026**

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin MMag. Dr. Steidl-Sebestyen über die Beschwerde des A__, vertreten durch B__, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Rohrbach vom 9.4.2026 GZ: BHROVerk-2025-357537/15-PP, betreffend Entziehung der Lenkberechtigung

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird teilweise stattgegeben und der angefochtene Bescheid insofern abgeändert, dass die Lenkberechtigung des Beschwerdeführers für die Klassen AM, A1, A2, A und B wie folgt eingeschränkt wird:

- **Befristung bis 25.8.2027**
- **Vorlage von vierteljährlichen Haaranalysen auf EtG (Haarprobeentnahme im Sanitätsdienst der Bezirkshauptmannschaft Rohrbach nach schriftlicher Aufforderung; Haarlänge mindestens 3 cm, gänzlich unbehandelte Haare)**
- **Amtsärztliche Nachuntersuchung in einem Jahr, spätestens bis zum 28.5.2027**
- **Tragen eines Sehbehelfs**

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit rechtskräftigem Mandatsbescheid vom 13.10.2025 (berichtigt gemäß § 62 Abs. 4 AVG am 14.10.2025) entzog die Bezirkshauptmannschaft Rohrbach (im Folgenden: belangte Behörde) dem Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) seine Lenkberechtigung für die Klassen A1, A2, A, AM und B für die Dauer von 6 Monaten ab 4.10.2025 und ordnete an, dass der Bf seine psychologische Eignung durch eine verkehrspsychologische Stellungnahme nachzuweisen habe, eine Nachschulung zu absolvieren sei und er sich einer amtsärztlichen Untersuchung zu unterziehen habe. Begründend führte die Behörde aus, dass der Bf am 4.10.2025 um 12:35 Uhr den PKW mit dem amtlichen Kennzeichen aaa (A) im Gemeindegebiet C__ auf der L1219 von D__ kommend gelenkt habe, wobei er sich in einem durch Alkohol beeinträchtigten Zustand (0,86 mg/l Atemluftalkoholgehalt) befunden habe.
Weiters wurde das Recht aberkannt, von einer allfälligen bestehenden ausländischen Lenkberechtigung, die nicht von einem EWR-Staat ausgestellt wurde, auf die Dauer des Entzugs der Lenkberechtigung in Österreich Gebrauch zu machen. Eine von einem EWR-Staat ausgestellte Lenkberechtigung werde auf die unter Punkt 1. dieses Bescheides ausgesprochene Dauer des Entzugs der österreichischen Lenkberechtigung entzogen.

I.2. Der Bf absolvierte alle vorgeschriebenen begleitenden Maßnahmen. Mit Mandatsbescheid der belangten Behörde vom 12.3.2026 wurde dem Bf gerechnet ab 5.4.2026 (Ende des 1. [obigen] Entzugs) mangels gesundheitlicher Eignung die Lenkberechtigung entzogen und ausgesprochen, dass für die Dauer der Nichteignung keine neue Lenkberechtigung erteilt werden dürfe. Weiters wurde das Recht aberkannt, von einer allfälligen bestehenden ausländischen Lenkberechtigung, die nicht von einem EWR-Staat ausgestellt wurde, auf die Dauer des Entzugs der Lenkberechtigung in Österreich Gebrauch zu machen. Eine von einem EWR-Staat ausgestellte Lenkberechtigung werde auf die unter Punkt 1. dieses Bescheides ausgesprochene Dauer des Entzugs der österreichischen Lenkberechtigung entzogen. Diesem Bescheid lag das amtsärztliche Gutachten vom 11.3.2026 zu Grunde.

I.3. Dagegen erhob der rechtsfreundlich vertretene Bf fristgerecht Vorstellung und legte eine fachärztliche psychiatrische Stellungnahme vor, welche zum Ergebnis gekommen sei, dass unter der Auflage, vierteljährlich die ETG-Werte vorzulegen, kein Einwand gegen das Lenken der Kfz der Klassen A, B bestehe bei einer einjährigen Befristung. Dieser Stellungnahme lag auch eine Haaranalyse vom 24.2.2026 zu Grunde (EtG nicht nachgewiesen). Die belangte Behörde holte daraufhin eine Gutachtensergänzung (Neubeurteilung) der Amtsärztin in

Berücksichtigung der fachärztlichen psychiatrischen Stellungnahme und der (negativen) Haaranalyse ein.
Der Vorstellung wurde mit Bescheid der belangten Behörde vom 9.4.2026 keine Folge gegeben und der Spruch des Mandatsbescheides wiederholt ausgesprochen. Weiters wurde der Beschwerde die aufschiebende Wirkung aberkannt. Dieser Bescheid stützt sich auf das amtsärztliche Gutachten vom 11.3.2026 und dessen Ergänzung vom 7.4.2026.

I.4. Gegen diesen Bescheid erhob der rechtsfreundlich vertretene Bf fristgerecht Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Begründend wird in der Beschwerde zusammengefasst ausgeführt, dass es unrichtig sei, dass eine negative VPU nur durch eine neuerliche VPU widerlegt werden könne. Die Kritik der Amtsärztin an der beigebrachten fachärztlichen psychiatrischen Stellungnahme sei nicht nachvollziehbar. Die kraftfahrspezifische Leistungsfähigkeit des Beschwerdeführers sei erfüllt. Die Amtsärztin habe nicht gewürdigt, dass der Bf mit der Alkoholabstinenz unmittelbar nach dem Anlassalkoholdelikt begonnen habe; er nehme seit Dezember 2025 auch eine Alkoholberatung in Anspruch.

I.5. Die belangte Behörde legte dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich die Beschwerde samt dem bezughabenden Behördenakt zur Entscheidung vor, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen.

I.6. Mit Schreiben vom 12.5.2026 wurde dem Bf die Möglichkeit eingeräumt, neuerlich eine VPU und eine Haaranalyse vorzulegen. Von dieser Möglichkeit machte der Bf Gebrauch und legte am 14.7.2026 eine neue VPU vom 13.7.2026 (lautend auf „bedingt geeignet") vor.

I.7. Über hg. Ersuchen wurden ergänzende fachärztliche psychiatrische Stellungnahmen datierend mit 18.5.2026 und 13.8.2026 vorgelegt, welchen nach Angaben des Facharztes auch ein negativer Laborbefund vom 18.5.2026 und einer Haaranalyse vom 15.6.2026 (EtG negativ) zu Grunde liegen.

I.8. Am 25.8.2026 erstattete die Amtsärztin auf Basis dieser vorliegenden Unterlagen über hg. Auftrag ein ergänzendes Gutachten, welche ins Parteiengehör übermittelt wurde.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Es wurde Beweis erhoben durch Einsicht in den vorgelegten Behördenakt und die Beschwerde. Mit hg. Schreiben vom 12.5.2026 wurde dem Bf die Möglichkeit eingeräumt, eine weitere verkehrspsychologische Stellungnahme sowie eine weitere Haaranalyse vorzulegen.

Von dieser Möglichkeit nahm der Bf Gebrauch und legte eine auf „bedingt geeignet" lautende VPU vom 13.7.2026 vor. Die fachärztliche Stellungnahme vom 13.8.2026 erwähnt zudem eine Haaranalyse vom 15.6.2026 (EtG negativ). Mit hg. Schreiben vom 21.7.2026 wurde die zuständige Amtsärztin um Gutachtensergänzung unter Berücksichtigung der neuen Stellungnahme ersucht; die darauffolgend beim Verwaltungsgericht eingelangten ergänzenden fachärztlichen psychiatrischen Stellungnahmen (13.8.2026) wurden dieser mit Ersuchen um Berücksichtigung übermittelt. Das ergänzende amtsärztliche Gutachten vom 25.8.2026 wurde dem Bf zur Kenntnis gebracht. Der Bf erklärte sich mit Eingabe vom 1.9.2026 mit der im amtsärztlichen Gutachten genannten Befristung und den Kontrolluntersuchungen einverstanden.
Bereits mit Schreiben vom 14.7.2026 erklärte der Bf auf eine öffentliche mündliche Verhandlung zu verzichten. Auch die belangte Behörde verzichtete auf die öffentliche mündliche Verhandlung.

Da nunmehr bereits aufgrund der Aktenlage feststeht, dass eine mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt und im Übrigen beide Parteien explizit auf die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung verzichtet haben, konnte gemäß § 24 Abs. 4 VwGVG von der Durchführung einer solchen abgesehen werden. Dass dem Entfall der Verhandlung Art. 6 EMRK oder Art 47 der EU-Charta der Grundrechte entgegenstünde, ist nicht zu erkennen.

II.2. Es steht folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt fest:

II.2.1. Mit rechtskräftigem Mandatsbescheid vom 13.10.2025 entzog die belangte Behörde dem Bf seine Lenkberechtigung der Klassen A1, A2, A, AM und B für die Dauer von 6 Monaten ab 4.10.2025 und ordnete an, dass der Bf seine psychologische Eignung durch eine verkehrspsychologische Stellungnahme nachzuweisen habe, eine Nachschulung zu absolvieren sei und er sich einer amtsärztlichen Untersuchung zu unterziehen habe. Begründend führte die Behörde aus, dass der Bf am 4.10.2025 um 12:35 Uhr den PKW mit dem amtlichen Kennzeichen aaa (A) im Gemeindegebiet C__ auf der L1219 von D__ kommend gelenkt habe, wobei er sich in einem durch Alkohol beeinträchtigten Zustand (0,86 mg/l Atemluftalkoholgehalt) befunden habe.

In der Folge absolvierte der Bf alle ihm aufgetragenen begleitenden Maßnahmen.

Am 29.1.2026 ließ sich der Bf verkehrspsychologisch untersuchen. Im Ergebnis lautete die verkehrspsychologische Stellungnahme vom 16.2.2026 auf „nicht geeignet" zum Lenken von Kraftfahrzeugen der Gruppe 1, Klassen A, B, da die psychologische Bereitschaft zur Verkehrsanpassung nicht ausreichend gegeben

war. Das amtsärztliche Gutachten vom 11.3.2026 lautete ebenfalls im Ergebnis auf „nicht geeignet" zum Lenken von Kraftfahrzeugen der Gruppe 1.

Daraufhin entzog die belangte Behörde dem Bf (vorerst mit Mandatsbescheid und nach eingebrachter Vorstellung) mit dem nunmehr in Beschwerde gezogenen Bescheid vom 9.4.2026 seine Lenkberechtigung für die Klassen AM, A1, A2, A und B mangels gesundheitlicher Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen ab 5.4.2026 (Ende 1. Entzug) bis zur Wiedererlangung der gesundheitlichen Eignung.

II.2.2. Im Rahmen des Beschwerdeverfahrens legte der Bf eine aktuelle verkehrspsychologische Stellungnahme (13.7.2026), eine fachärztliche psychiatrische Stellungnahme mit Einholung einer Ergänzung (13.8.2026) und zwei unauffällige Haaranalysen vor.

Bei den vorliegenden Haaranalysen vom 23.2.2026 (Befund 16.3.2026) und der in der fachärztlichen Stellungnahme erwähnten Haaranalyse vom 15.6.2026 wurde kein Ethyglucuronid (EtG) nachgewiesen.

Die verkehrspsychologische Stellungnahme vom 13.7.2026 lautet im Ergebnis nunmehr auf „bedingt geeignet" zum Lenken von Kraftfahrzeugen der Klassen AM, A1, A2, A und B. Die Verkehrspsychologin empfiehlt, die Lenkberechtigung vorerst auf ein Jahr zu befristen. Um die Einhaltung eines strikten Alkoholverzichts zu gewährleisten, sollte die Lenkberechtigung nur mit einer stufenweisen Befristung wiedererteilt werden, um eine engmaschige behördliche Verlaufskontrolle zu ermöglichen. Die regelmäßige Inanspruchnahme einer Psychotherapie ist angeraten. Diese Eignung kann nur nach Vorlage eines positiven psychiatrischen Facharztgutachtens aufrechterhalten werden. Aufgrund der sehr auffälligen Alkohol-, Krankheits- und Fahrervorgeschichte sollte aus behördlicher Sicht nach 12 Monaten eine verkehrspsychologische Kontrolluntersuchung angeordnet werden, um über mögliche geänderte Eignungsvoraussetzungen Bescheid zu geben.
Der Stellungnahme ist ua. Folgendes zu entnehmen:

„In der Jugend sei der Untersuchte sorglos mit Alkohol umgegangen. Er habe durch seinen Großvater und Onkel, die beide in einer Brauerei gearbeitet hätten, Vorbilder zum Alkoholtrinken gehabt. Der Untersuchte habe ab seinem ca. 15. Lebensjahr bei 3 bis 4 besonderen Anlässen im Jahr 8 Bier getrunken. Am Wochenende habe er (freitags und samstags) 3 bis 4 Bier getrunken. Sein Alkoholkonsum sei immer ‚relativ' konstant gewesen. 2005 habe der Untersichte mehrere Phasen gehabt, wo er 3 Mal in der Woche 3 bis 4 Bier getrunken habe. Nach einem Krankenhausaufenthalt aufgrund einer depressiven Episode 2005 habe sich sein Alkoholkonsum wieder ‚normalisiert'. 2007 sei er abermals im E__ gewesen. Er habe 3 Jahre keinen Alkohol getrunken. Er habe nicht nachgedacht und er habe 2012 wieder mit den gewohnten Alkoholtrinkmuster begonnen. Selten habe er Schnaps getrunken, denn Schnaps vertrage er schlecht. Er sei nach eigener Einschätzung ‚Quartalstrinker' gewesen. Er habe 2-monatige Phasen von Alkoholverzicht gehabt, dann

habe er wieder an einem Tag übermäßig Alkohol getrunken. Er habe 8 Bier am Tag getrunken. 2 Mal habe er ein ähnliches Alkoholtrinkverhalten wie beim aktuellen Vorfall gehabt. Seit dem aktuellen Vorfall sei er alkoholfrei.

Zu etwaigen Veränderungen gibt der Untersuchte an, dass er nachgedacht habe. Er habe einen ‚blinden Fleck' betreffend seinen bisherigen Umgang mit Alkohol gehabt. Er habe es bisher ausgeblendet, was Alkohol mit ihm mache. Seit November 2025 gehe er 1 Mal im Monat in eine Alkoholberatung. 2 Mal habe er nach dem aktuellen Vorfall eine Haarprobe gemacht (03/2026 und vor 3 bis 4 Wochen). Beide Ergebnisse seien unauffällig auf Alkoholkonsum gewesen. In seinem sozialen Umfeld werde es akzeptiert, dass er keinen Alkohol trinke. Er habe keine bipolaren Tendenzen mehr. Heute wisse er, dass Alkohol manische Zustandsbilder bei ihm gefördert habe. In einer manischen Phase habe er über 3 Tage täglich 8 Bier getrunken. Er werde seine Verantwortung als Großvater im Oktober 2026 übernehmen. Er sei körperlich und geistig fitter. Er habe 13 kg abgenommen. Er sei heute psychisch gefestigt. Er spreche heute Probleme an und er versuche; lösungsorientiert vorzugehen. Sein Diabetes Mellitus Typ 2 habe sich verbessert. Er habe weniger Stress. Er habe seine Arbeitszeit reduziert. Er trinke heute kein Entspannungsbier mehr. Er habe Ziele im Leben: gesund in die Pension (im 63. Lj.), gute Partnerschaft."

Aus der fachärztlichen psychiatrischen Stellungnahmen des F__ vom 13.8.2026 geht – bezugnehmend auf die VPU vom 13.7.2027 – ua. Folgendes hervor:

„Beurteilung:

Schon bei der Erstuntersuchung war A__ im Verhalten ruhig, kooperativ, von seinem Gedankengang klar und kohärent und zeigte ein durchwegs selbstkritisches Verhalten bezüglich seines Vorfalls, aber auch bezüglich seines Alkoholkonsums im Rahmen einer Alkoholgewohnheitsstörung. Anamnestisch trug er durchaus dazu bei, auch Einzelheiten bezüglich seines Alkoholkonsums und seiner gesamten Lebensführung zu beschreiben. Auch Komorbiditäten wie der Diabetes wurde nicht verschwiegen. Insgesamt präsentierte sich der Betroffene durchaus willensstark, affektstabil und emotional ausgeglichen.
Ganz allgemein ist festzuhalten, dass wir in Österreich in einer Permissiv-Kultur leben, in der Alkoholgenuss erlaubt ist. Trunkenheit und andere pathologischen Erscheinungen des Trinkens werden jedoch abgelehnt. Die Bevölkerung ist seit der späten Kindheit an limitierten Alkoholkonsum gewöhnt.
Unter den psychischen Störungen kann es zu normalem Alkoholrausch kommen, der die psychomotorische Leistungsfähigkeit, wie auch die kritische Selbstkontrolle, verhindern.
Bei A__ besteht weder der Hinweis, dass er ein Konflikttrinker, ein Spiegeltrinker noch ein süchtiger Trinker wäre.
A__ war zumindest ein Gelegenheitstrinker, wobei hierbei das Suchtkennzeichen die Gewohnheit in Gesellschaft darstellt.
Eine psychische Beeinträchtigung, wie sie bei Quartalstrinkern vorherrschend ist, müsste auch nach langjähriger Abstinenz aus fä. Sicht feststellbar sein.
Eine psychische Beeinträchtigung ist jedenfalls bei A__ nicht feststellbar.
Als günstige Prognose bei vorangegangener Alkoholintoxikation gelten:
Situativer Konsum, normaler Rausch, Monoabhängigkeit, lange Abstinenzphasen und keine Drogendelikte.

Eine Gesundheitsschädigung durch den Alkoholkonsum ist nicht feststellbar. Es bestehen keine körperlichen Störungen, keine Herzrhythmusstörungen und keine lang anhaltenden psychischen Probleme mit Therapieindikation.
Sucht steht lediglich eine Gebundenheit an ein schädliches Bedürfnis dar.
Entzugsyndrome nach vorangegangenen exzessivem Trinkverhalten sind nicht explorierbar.
Die nunmehr vorliegende VPU wurde ebenso berücksichtigt wie auch die negative Haaranalyse. Der weiteren regelmäßigen Kontrolle des Trinkverhaltens und der empfohlenen Psychotherapie mit der aus meiner Sicht notwendigen Auseinandersetzung der eigenen Persönlichkeitsstruktur wird vom Unterzeichneten ausdrücklich empfohlen.

Im Rahmen seiner BIP besteht ein symptomfreier Gesundheitszustand.
Auch nimmt der Betroffene regelmäßig seine Termine in der Alkoholberatung in G__ von der BH UU wahr.

Aus dem Bereich der Suchtmedizin ist weiterhin festzuhalten, dass auch ein kontrolliertes Trinkverhalten ein im Alkoholbereich anerkanntes Behandlungsziel darstellt. (Soyka, Batra, Heinz: Suchtmedizin, Thiem 2019)

Andere Komorbiditäten im Rahmen einer chronisch oder phasenhaft verlaufenden psychischen Erkrankung bestehen nicht.
Eine Zwangsstörung liegt nicht vor.
Eine Störung der Impulskontrolle im Zusammenhang mit einer Persönlichkeitsstörung ist nicht gegeben.
Eine Schädigung des zentralen oder peripheren Nervensystems liegt nicht vor.

Von neurologisch-psychiatrischer Seite besteht bei A__ kein Einwand gegen das Lenken eines KFZ der Klassen A,B.

Auflagen:
Vierteljährlich EtG

Befristung:
1 Jahr"
[Hervorhebungen im Original]

Auf Basis dieser Befunde kommt die zuständige Amtsärztin in ihrem hg. in Auftrag gegebenen Gutachten vom 25.8.2026 zum Ergebnis, dass nunmehr Gründe für eine bedingte Eignung vorliegen:

„- Eine positive Entwicklung ist mittlerweile erkennbar:
Der Klient setzt sich inzwischen kritischer mit seinem früheren Alkoholkonsum auseinander. In der aktuellen VPU wird festgehalten, dass eine Änderung seiner Einstellung zum früheren Alkoholkonsum begonnen hat; insbesondere erkennt er nun mehr Auswirkungen des Alkohols, die er zuvor ausgeblendet hatte.

- Die aktuelle Abstinenz ist objektiviert:
Zwei unauffällige Haaranalysen sprechen für die Einhaltung der angegebenen Alkoholkarenz. Sie belegen jedoch primär die Abstinenz im erfassten Zeitraum und nicht für sich allein eine nachhaltige Änderung der zugrunde liegenden Einstellung und Verhaltensmuster.
- Die Verhaltensänderung ist noch nicht ausreichend stabilisiert:
Die aktuelle VPU beurteilt den bisherigen Alkoholverzicht ausdrücklich als zu kurz, um bereits eine ausreichende Einstellungs- und Verhaltensänderung annehmen zu können. Deshalb werden eine Befristung und Psychotherapie empfohlen.
- Der Klient hat die frühere Alkoholproblematik selbst artikuliert:
Es bestand nicht lediglich ein ‚singuläres' Alkoholdelikt. Der Klient beschrieb selbst ein episodisches Konsummuster, bezeichnete sich als ‚Quartalstrinker', berichtete über Phasen von übermäßigem Alkoholkonsum und bereits zweimal ein ähnliches Trinkverhalten wie beim Anlassdelikt gezeigt zu haben.
- Die frühere negative VPU bleibt prognostisch relevant:
Im Februar 2026 war die Bereitschaft zur Verkehrsanpassung noch nicht gegeben; beschrieben wurden unter anderem ein auffälliges Trinkmuster, funktionaler Einsatz von Alkohol, Kontrollverlust und eine noch nicht ausreichend stabile Verhaltensänderung. Es waren ebenfalls psychische und physischen Abhängigkeitsfaktoren fassbar.
- Eine längere Bewährungsphase ist daher erforderlich:
14 Gerade bei einem episodischen Trinkmuster können längere unauffällige Intervalle bestehen, ohne dass damit bereits bewiesen wäre, dass das problematische Verhalten dauerhaft überwunden wurde. Entscheidend ist die Stabilität der Veränderung auch in zukünftigen Risikosituationen.- Eine uneingeschränkte Eignung lässt sich auch nicht aus fehlenden neuerlichen Verkehrsauffälligkeiten ableiten: Während des maßgeblichen Zeitraums bestand keine reguläre Verkehrsteilnahme als Kraftfahrzeuglenker, sodass eine tatsächliche Bewährung im motorisierten Straßenverkehr nicht nachgewiesen werden konnte.
- Die Kontrollmaßnahmen sind fachärztlich als auch verkehrspsychologische empfohlen:
Auch die psychiatrische Stellungnahme selbst empfiehlt vierteljährliche EtG-Kontrollen und damit eine Befristung bzw. Verlaufskontrolle, ebenso empfiehlt die VPU eine Befristung mit Kontrollen einer Abstinenz und einer Psychotherapie.

Während des Befristungszeitraumes ist der Nachweis einer strikten Alkoholkarenz mittels Haaranalyse auf Alkohol mit dem Ergebnis ‚EtG nicht nachgewiesen' erforderlich. Die Haarprobenentnahme ist im Sanitätsdienst der BH Rohrbach nach schriftlicher Aufforderung durchzuführen – Haarlänge mindestens 3 cm, gänzlich unbehandelte Haare. Sind die Haare behandelt, kann keine adäquate Beurteilung der medizinisch erforderlichen Abstinenz erfolgen.
Des Weiteren ist es empfehlenswert, dass Herr A__ eine Psychotherapie aufnimmt, um eine tiefgreifende und nachhaltige Änderung hinsichtlich seines Alkoholkonsums zu etablieren und zu manifestieren.

Bei rechtzeitiger Vorlage von unauffälligen Kontrolluntersuchungen ist die nächste amtsärztliche Untersuchung in einem Jahr vorgesehen.

[…]

Derzeit ist der Diabetes mellitus gut eingestellt. Mittlerweile liegt eine gute Compliance vor. Es liegen aktuell keine diabetischen Begleiterkrankungen vor. Die verordnete Medikation löst keine Hypoglykämien aus. Der augenfachärztliche Befund ist unauffällig. Seitens des Diabetes mellitus besteht aus verkehrsmedizinischer Sicht keine Indikation für weitere Kontrollen. Zur Verlängerung sind aktuell keine Stellungnahme vorzulegen.

Die endgültige Entscheidung, ob Stellungnahmen zur Verlängerung erforderlich sind, obliegt dann dem zuständigen Amtsarzt.

Das Tragen eines Sehbehelfs beim Lenken eines KFZ ist notwendig, da der gesetzlich erforderliche Visus ohne Brille nicht erreicht wird."

Das dargestellte Alkoholkonsumverhalten des Bf in der rezenten Vergangenheit des gesetzten Hochpromilledelikts (siehe bereits oben; hier zusammengefasst: Phasen von Alkoholverzicht, demgegenüber wiederum Tage mit übermäßigem Alkohol in Form von 8 Bier am Tag) hat zu einer Toleranzentwicklung geführt, die es dem Bf ermöglichte bei einem Blutalkoholgehalt von 1,72 Promille einen PKW ohne gröbere Probleme zu lenken.

Zum Sehbehelf:
In Befolgung der für die Wiedererlangung der Lenkberechtigung von der Amtsärztin erforderlichen Unterlagen brachte der Bf eine augenfachärztliche Stellungnahme vom 8.4.2026 bei, in der das Tragen eines Sehbehelfes als erforderlich erachtet wird. Dementsprechend wird diese Auflage im nunmehr einschlägigen amtsärztlichen Gutachten vom 25.8.2026 als erforderlich erachtet.

II.3. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus den dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich nunmehr vorliegenden Unterlagen, insbesondere der fachärztlichen psychiatrischen Stellungnahmen und der verkehrspsychologischen Stellungnahme vom 13.7.2026 Das im Beschwerdeverfahren in Auftrag gegebene Gutachten der medizinischen Amtssachverständigen vom 25.8.2026 fasst die Ergebnisse der Stellungnahmen des Verkehrspsychologen und des Facharztes für Psychiatrie zusammen und führt darüber hinaus schlüssig und nachvollziehbar an, warum nunmehr Gründe für eine bedingte Eignung vorliegen.

Die Ausführungen der medizinischen Amtssachverständigen stimmen nunmehr mit jenen des Verkehrspsychologen sowie dem Facharzt für Psychiatrie im Wesenskern überein, die ebenfalls aufgrund der Vorgeschichte, insbesondere des Hochpromilledeliktes, in Berücksichtigung der bisherigen Verhaltens- und Einstellungsänderung – wenn auch in unterschiedlicher Begründungsintensität und unterschiedlich als zentral gewichtete Beurteilungshorizonte - schlüssig und nachvollziehbar zu dem Ergebnis der befristeten Eignung des Bf zum Lenken von Kraftfahrzeugen kommen.

Übereinstimmend legen die im hiergerichtlichen Verfahren ergänzend vorgelegten Befunde dar, dass sich der Bf seit dem Hochpromilledelikt von seinen alten Konsumgewohnheiten – nachweislich – distanziert und Einsicht und Reue zeigt. Dies belegen vor allem die bisher vorgelegten Haaranalysen sowie die Inanspruchnahme einer Alkoholberatung. Die Vorlage der Haaranalysen entspricht zudem genau jenen Empfehlungen, die die medizinische Amtssachverständige – in Übereinstimmung mit dem Facharzt für Psychiatrie und der Verkehrspsychologin – ausgesprochen hat, und die als Voraussetzung dafür genannt werden, dass von einer – wenn auch eingeschränkten – Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen der Gruppe 1 überhaupt ausgegangen werden könne.

Das festgestellte Konsumverhalten gründet – weil dort am ausführlichsten dokumentiert – auf den Angaben des Beschwerdeführers im Rahmen der verkehrspsychologischen Untersuchung, welche am 29.6.2026 durchgeführt wurde und der verkehrspsychologischen Stellungnahme vom 13.7.2026 zu Grunde liegt.

Die medizinische Amtssachverständige führt in ihrem Gutachten schlüssig und nachvollziehbar aus, dass bei dem Bf eine Einstellungs- und Verhaltensänderung begonnen, sich jedoch noch nicht ausreichend manifestiert hat, was aktuell eine bedingte Eignung zum Lenken von KFZ in der verkehrspsychologischen Stellungnahme untermauert und dass der Zeitraum noch zu kurz ist, um von einer vollumfänglichen Eignung ausgehen zu können.
Eine Auseinandersetzung mit von der Amtsärztin als unschlüssig aufgezeigten Ausführungen der fachärztlich-psychiatrischen Stellungnahme im Hinblick auf eine Entkräftung der noch nicht ausreichend stabilisierten Verhaltensänderung ist angesichts des Umstandes, dass dieser in seiner Stellungnahme ebenfalls zum Ergebnis einer 1-jährigen Befristung bei vierteljährlichen EtG-Kontrollen kommt, entbehrlich. Im Übrigen genügt es angesichts des Beweisergebnisses auf den darin festgehaltenen Alkoholkonsum im Rahmen einer Alkoholgewohnheitsstörung und der Einstufung als „zumindest Gelegenheitstrinker" ohne eigene Anamnese der Art, Häufigkeit und Intensität des Alkoholkonsums, hinzuweisen. Die fachärztliche Stellungnahme zieht sich primär auf den aktuellen Zustand des Bf zurück.
Zum Sehbehelf ist auszuführen, dass sich dessen Erforderlichkeit zwangslos aus dem Behörden- und Gerichtsakt ergibt und der Bf diesem in seiner Beschwerdeschrift nicht entgegentritt.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. § 3 Abs. 1 Führerscheingesetz (FSG) lautet: „Eine Lenkberechtigung darf nur Personen erteilt werden, die:
1. das für die angestrebte Klasse erforderliche Mindestalter erreicht haben (§ 6), 2. verkehrszuverlässig sind (§ 7),

3. gesundheitlich geeignet sind, ein Kraftfahrzeug zu lenken (§§ 8 und 9),
4. fachlich zum Lenken eines Kraftfahrzeuges befähigt sind (§§ 10 und 11) und
5. den Nachweis erbracht haben, in lebensrettenden Sofortmaßnahmen bei einem Verkehrsunfall oder, für die Lenkberechtigung für die Klasse D, in Erster Hilfe unterwiesen worden zu sein."

Gemäß § 25 Abs. 2 FSG ist bei einer Entziehung wegen mangelnder gesundheitlicher Eignung die Dauer der Entziehung auf Grund des gemäß § 24 Abs. 4 eingeholten Gutachtens für die Dauer der Nichteignung festzusetzen.

Gemäß § 8 Abs. 1 FSG hat vor der Erteilung einer Lenkberechtigung der Antragsteller der Behörde ein ärztliches Gutachten vorzulegen, dass er zum Lenken von Kraftfahrzeugen gesundheitlich geeignet ist. Das ärztliche Gutachten hat auszusprechen, für welche Gruppe(n) von Lenkberechtigungen der Antragsteller gesundheitlich geeignet ist, darf im Zeitpunkt der Entscheidung nicht älter als 18 Monate sein und ist von einem in die Ärzteliste eingetragenen sachverständigen Arzt gemäß § 34 zu erstellen. Die militärärztliche Feststellung der gesundheitlichen Eignung zum Lenken eines Kraftfahrzeuges einer oder mehrerer Gruppe(n) gilt für die Dauer von 18 Monaten ab ihrer Ausstellung auch als solches ärztliches Gutachten.

Gemäß § 8 Abs. 2 FSG sind zur Erstattung des ärztlichen Gutachtens besondere Befunde oder im Hinblick auf ein verkehrspsychologisch auffälliges Verhalten eine Stellungnahme einer verkehrspsychologischen Untersuchungsstelle erforderlich, so ist das ärztliche Gutachten von einem Amtsarzt zu erstellen; der Antragsteller hat diese Befunde oder Stellungnahmen zu erbringen. Wenn im Rahmen der amtsärztlichen Untersuchung eine sichere Entscheidung im Hinblick auf die gesundheitliche Eignung nicht getroffen werden kann, so ist erforderlichenfalls eine Beobachtungsfahrt anzuordnen.

Gemäß § 8 Abs. 3 FSG hat das ärztliche Gutachten abschließend „geeignet", „bedingt geeignet", „beschränkt geeignet" oder „nicht geeignet" auszusprechen. Ist der Begutachtete nach dem ärztlichen Befund gemäß § 8 Abs. 3 Z 2 FSG zum Lenken von Kraftfahrzeugen einer oder mehrerer Klassen nur unter der Voraussetzung geeignet, dass er Körperersatzstücke oder Behelfe oder dass er nur Fahrzeuge mit bestimmten Merkmalen verwendet oder dass er sich ärztlichen Kontrolluntersuchungen unterzieht, so hat das Gutachten „bedingt geeignet" für die entsprechenden Klassen zu lauten und Befristungen, Auflagen oder zeitliche, örtliche oder sachliche Beschränkungen der Gültigkeit anzuführen, unter denen eine Lenkberechtigung ohne Gefährdung der Verkehrssicherheit erteilt werden kann; dies gilt auch für Personen, deren Eignung nur für eine bestimmte Zeit angenommen werden kann und bei denen amtsärztliche Nachuntersuchungen erforderlich sind.

Gemäß § 8 Abs. 3a FSG ist die Dauer der Befristung vom Zeitpunkt der Ausfertigung des amtsärztlichen Gutachtens zu berechnen.
Gemäß § 3 Abs. 1 Führerscheingesetz-Gesundheitsverordnung (FSG-GV) gilt als zum Lenken von Kraftfahrzeugen einer bestimmten Fahrzeugklasse im Sinne des § 8 FSG gesundheitlich geeignet, wer für das sichere Beherrschen dieser Kraftfahrzeuge und das Einhalten der für das Lenken dieser Kraftfahrzeuge geltenden Vorschriften die nötige körperliche und psychische Gesundheit besitzt (Z 1), [...].

Gemäß § 24 Abs. 1 FSG ist Besitzern einer Lenkberechtigung, bei denen die Voraussetzungen für die Erteilung der Lenkberechtigung (§ 3 Abs. 1 Z 2 bis 4) nicht mehr gegeben sind, von der Behörde entsprechend den Erfordernissen der Verkehrssicherheit die Lenkberechtigung zu entziehen (Z 1) oder die Gültigkeit der Lenkberechtigung durch Auflagen, Befristungen oder zeitliche, örtliche oder sachliche Beschränkungen einzuschränken. Diesfalls ist gemäß § 13 Abs. 5 ein neuer Führerschein auszustellen (Z 2).

Gemäß § 25 Abs. 1 FSG ist bei der Entziehung auch auszusprechen, für welchen Zeitraum die Lenkberechtigung entzogen wird. Dieser ist auf Grund der Ergebnisse des Ermittlungsverfahrens festzusetzen. Endet die Gültigkeit der Lenkberechtigung vor dem Ende der von der Behörde prognostizierten Entziehungsdauer, so hat die Behörde auch auszusprechen, für welche Zeit nach Ablauf der Gültigkeit der Lenkberechtigung keine neue Lenkberechtigung erteilt werden darf.

Gemäß § 14 Abs. 1 FSG-GV darf Personen, die von Alkohol, einem Sucht- oder Arzneimittel abhängig sind oder den Konsum dieser Mittel nicht so weit einschränken können, dass sie beim Lenken eines Kraftfahrzeuges nicht beeinträchtigt sind, soweit nicht Abs. 4 par. cit anzuwenden ist, eine Lenkberechtigung weder erteilt noch belassen werden. Personen, bei denen der Verdacht einer Alkohol-, Suchtmittel- oder Arzneimittelabhängigkeit besteht, haben eine fachärztliche psychiatrische Stellungnahme beizubringen.

Gemäß § 14 Abs. 5 FSG-GV ist Personen, die alkohol-, suchtmittel- oder arzneimittelabhängig waren oder damit gehäuften Missbrauch begangen haben, nach einer befürwortenden fachärztlichen Stellungnahme und unter der Auflage ärztlicher Kontrolluntersuchungen eine Lenkberechtigung der Gruppe 1 zu erteilen oder wiederzuerteilen.

Nach der ständigen Rechtsprechung schließt eine in der Vergangenheit liegende Abhängigkeit von Alkohol oder ein in der Vergangenheit gelegener gehäufter Missbrauch von Alkohol die uneingeschränkte Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen aus.

III.2. Vorauszuschicken ist, dass sich betreffend Auflage des Sehbehelfs in der Beschwerde keine Ausführungen finden und daher auf diese Vorschreibung nicht weiter einzugehen ist.

Das vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich durchgeführte Beweisverfahren hat ergeben, dass beim Bf, der ein Hochpromilledelikt zu verantworten hat(te), ein Zustand nach zumindest gehäuftem Missbrauch von Alkohol bestanden hat.
Im Hinblick auf die Annahme eines gehäuften Missbrauchs iSd. § 14 Abs. 5 FSG-GV 1997 ist die Häufigkeit und die Intensität des Konsums ausschlaggebend (vgl. ua. VwGH vom 13.3.2023, Ro 2023/11/0002, VwGH vom 9.11.2022, Ra 2020/11/0053, mwN).
Aufgrund der Angaben des Bf zu seinem Alkoholkonsumverhalten in der rezenten Vergangenheit im Behörden- und Beschwerdeverfahren – insbesondere seinen Angaben bei der verkehrspsychologischen Untersuchung im Beschwerdeverfahren – sowie auf Grund der ausführlichen Ausführungen der medizinischen Amtssachverständigen zu den Umständen, die ein Hochpromilledelikt wie das vom Bf begangene ermöglichen, kam das Verwaltungsgericht zur Überzeugung, dass von einem Fall des § 14 Abs. 5 FSG-GV auszugehen ist.

§ 14 Abs. 5 FSG-GV normiert, dass Personen, die von Alkohol abhängig waren oder damit gehäuften Missbrauch begangen haben, eine Lenkberechtigung belassen werden darf. Dies aber nur nach einer befürwortenden fachärztlichen Stellungnahme und der Auflage ärztlicher Kontrolluntersuchungen.

III.3. Im Ergebnis ist der Beschwerde sohin dahingehend stattzugeben, als die Lenkberechtigung des Bf auf die Dauer eines Jahres ab Erstellung des amtsärztlichen Gutachtens zu befristen ist. Zudem sind den Befristungszeitraum abdeckende vierteljährliche Haaranalysen auf EtG anzuordnen und hat entsprechend § 2 Abs. 1 FSG-GV iVm §§ 5 bis 16 FSG-GV vor Ablauf der Befristung eine amtsärztliche Nachuntersuchung stattzufinden.

Zu der Auflage der Haaranalysen ist festzuhalten, dass diese eine wissenschaftlich anerkannte Methode zur Überwachung des Alkoholkonsums des Betroffenen darstellen.
Es ist aber nicht zulässig, dem Bf auch ein bestimmtes Ergebnis der Haaranalyse – wie im amtsärztlichen Gutachten vom 25.8.2026 „EtG nicht nachgewiesen" angeraten – in Form einer Auflage vorzuschreiben. Der Bf entspricht mit der Ablieferung der Haarprobe und Vorlage des Analyseergebnisses seinen Verpflichtungen. Wenn die belangte Behörde aufgrund eines konkreten Ergebnisses einer Haaranalyse der Meinung sein sollte, dass der Bf nicht mehr gesundheitlich geeignet zum Lenken von Kraftfahrzeugen ist oder diesbezüglich zumindest begründete Bedenken bestehen, hat sie wiederum das in solchen Fällen vorgesehene Verfahren gemäß § 24 Abs. 4 FSG durchzuführen.

Es erscheint durchaus sinnvoll, dass die Amtsärztin dem Betroffenen bereits anlässlich der Anordnung der Haaranalyse mitteilt, welches Ergebnis der Betroffene anstreben soll, damit nicht wiederum ein Verfahren zur Prüfung seiner gesundheitlichen Eignung durchgeführt werden muss. Allerdings darf eine derartige Mitteilung nicht in der Form erfolgen, dass dies in einer rechtsverbindlichen Auflage festgeschrieben wird. Diese Vorgangsweise hätte nämlich zur Folge, dass der Bf bei Vorlage einer nicht den Vorgaben entsprechenden Haaranalyse einen Verstoß gegen eine rechtswirksam erteilte Auflage zu verantworten hätte. Es ist daher die Vorlage der Haaranalysen ohne den Zusatz „EtG nicht nachgewiesen" aufzutragen.

Zu der von der Amtsärztin, der Verkehrspsychologin und dem Facharzt für Psychiatrie empfohlenen Aufnahme einer Psychotherapie ist festzuhalten, dass sich für diese Anordnung im Gesetz keine Grundlage findet. Zweck der Vorschreibung von Kontrolluntersuchungen ist Überwachung etwa einer erforderlichen Abstinenz oder der Verhaltensumstellung; das Führerscheingesetz bezweckt aber nicht – dies ergibt sich schon aus dem Begriff „Kontrolluntersuchung" – den Probanden zu „heilen". Den Weg zum vom FSG gewünschten Ergebnis muss der Proband selbst beschreiten. Die Vorschreibung einer Therapie, mag dies auch sinnvoll sein, findet im Gesetz keine Deckung und kann daher auch nicht angeordnet werden.

Zum bisherigen Entzug ist festzuhalten, dass der Bescheid in seiner ursprünglichen Form auf Basis der im Entscheidungszeitpunkt noch (qua fehlender Bereitschaft zur Verkehrsanpassung) auf „Nichteignung" lautenden verkehrspsychologischen Stellungnahme rechtmäßig war (§ 14 Abs. 1 FSG-GV). Die Amtsärztin führt hierzu in ihrem Gutachten vom 25.8.2026 ausführlich an, weshalb ihr am 11.3.2026 erstattetes Gutachten auf Basis der dortigen Befundlage aufrecht hält. Aufgrund der neuerlichen Beurteilung in Berücksichtigung des seitherigen Verhaltens des Bf und der entsprechenden aktuellen Befunde war dieser Bescheid jedoch abzuändern und die Lenkberechtigung auf Basis des amtsärztlichen Gutachtens vom 25.8.2026 eingeschränkt befristet zu erteilen.

III.4. Abschließend ist festzuhalten, dass nicht bei jeder Person, die ab 1,72 Promille noch ein Kraftfahrzeug lenken kann, ohne konkrete personenbezogene Beurteilung, insbesondere Rücksicht darauf, wie dieses Kraftfahrzeug gelenkt wurde und in welcher Verfassung die Person war, davon ausgegangen werden kann, dass sie zuvor gehäuften Missbrauch mit Alkohol begangen haben muss. Dies würde auf verallgemeinernden Annahmen beruhen und ließe sich angesichts der Judikatur des Verwaltungsgerichthofes nicht aufrechterhalten. Es liegen allerdings im gegenständlichen Fall ausgesprochen ausführliche auf die Person des Bf und dessen Konsumverhalten bezogene Beurteilungen vor, die eben genau die Art und Weise wie der Bf sein KFZ gelenkt hat – nämlich ohne gröbere Probleme, er wurde nach eigenen Angaben wegen eines anonymen Hinweises an die Polizei aufgehalten – und auf die Verfassung, in

der sich der Bf mit dem 1,72 Promille – nämlich war er nicht wie zu erwarten im Betäubungszustand, sondern konnte ein Kraftfahrzeug zwar nach eigenen Angaben zwar auffällig aber dennoch unfallfrei lenken und fühlte sich dabei nach Angaben bei der amtsärztlichen Untersuchung „noch gut" – befand, zu berücksichtigen sind.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der dargestellten Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

MMag. Dr. Steidl-Sebestyen